



**Dr. Wolfgang Breidenbach**

Fachtagung des Flüchtlingsrat  
Sachsen-Anhalt e.V.

1. Juni 2022

# Workshop zu **Bleiberecht und Aufenthaltssicherung**

---



**Aktuelle Rechtsprechung  
und Entwicklungen**



## A. Bleiberecht nach Beschäftigungsaufnahme



### 1. Die neue Beschäftigungsduldung



Während die Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG im wesentlichen dem Bereich der Fachkräftegewinnung zuzuordnen ist, umfasst die – neue – Beschäftigungsduldung des § 60d AufenthG auch *Beschäftigungen unterhalb des Fachkräfteniveaus*, insbesondere auch aus dem Bereich der Zeitarbeit, der in der Praxis oft als Einstieg in das Erwerbsleben für – ehemalige – Flüchtlinge dient.

Die Hürden, die in dieser Vorschrift vorgesehen sind, sind bei Kenntnis der derzeitigen Praxis der Ausländerbehörden nicht bzw. kaum zu nehmen. Die Vorschrift hat den folgenden Wortlaut:

- (1) *Einem ausreisepflichtigen Ausländer und seinem Ehegatten oder seinem Lebenspartner, die bis zum 1. August 2018 in das Bundesgebiet eingereist sind, ist in der Regel eine Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 für 30 Monate zu erteilen, wenn*

...



# 1. Die neue Beschäftigungsduldung



## 1. ihre Identitäten geklärt sind

- a) bei Einreise in das Bundesgebiet bis zum 31. Dezember 2016 und am 1. Januar 2020 vorliegenden Beschäftigungsverhältnis nach Absatz 1 Nummer 3 bis zur Beantragung der Beschäftigungsduldung oder
- b) bei Einreise in das Bundesgebiet bis zum 31. Dezember 2016 und am 1. Januar 2020 nicht vorliegenden Beschäftigungsverhältnis nach Absatz 1 Nummer 3 bis zum 30. Juni 2020 oder
- c) bei Einreise in das Bundesgebiet zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 1. August 2018 spätestens bis zum 30. Juni 2020;

die Frist gilt als gewahrt, wenn der Ausländer und sein Ehegatte oder sein Lebenspartner innerhalb der in den Buchstaben a bis c genannten Frist alle erforderlichen und ihnen zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen haben und die Identitäten erst nach dieser Frist geklärt werden können, ohne dass sie dies zu vertreten haben,

2. der ausreisepflichtige Ausländer seit mindestens zwölf Monaten im Besitz einer Duldung ist,
3. der ausreisepflichtige Ausländer seit mindestens 18 Monaten eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von mindestens 35 Stunden pro Woche ausübt; bei Alleinerziehenden gilt eine regelmäßige Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden pro Woche,...



## 1. Die neue Beschäftigungsduldung



4. *der Lebensunterhalt des ausreisepflichtigen Ausländers innerhalb der letzten zwölf Monate vor Beantragung der Beschäftigungsduldung durch seine Beschäftigung gesichert war,*
5. *der Lebensunterhalt des ausreisepflichtigen Ausländers durch seine Beschäftigung gesichert ist,*
6. *der ausreisepflichtige Ausländer über hinreichende mündliche Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,*
7. *der ausreisepflichtige Ausländer und sein Ehegatte oder sein Lebenspartner nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Verurteilungen im Sinne von § 32 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe a des Bundeszentralregistergesetzes wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben,*



## 1. Die neue Beschäftigungsduldung



8. *der ausreisepflichtige Ausländer und sein Ehegatte oder sein Lebenspartner keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen haben und diese auch nicht unterstützen,*
9. *gegen den Ausländer keine Ausweisungsverfügung und keine Abschiebungsanordnung nach § 58a besteht,*
10. *für die in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen ledigen Kinder im schulpflichtigen Alter deren tatsächlicher Schulbesuch nachgewiesen wird und bei den Kindern keiner der in § 54 Absatz 2 Nummer 1 bis 2 genannten Fälle vorliegt und die Kinder nicht wegen einer vorsätzlichen Straftat nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Betäubungsmittelgesetzes rechtskräftig verurteilt worden sind, und*
11. *der ausreisepflichtige Ausländer und sein Ehegatte oder sein Lebenspartner einen Integrationskurs, soweit sie zu einer Teilnahme verpflichtet wurden, erfolgreich abgeschlossen haben oder den Abbruch nicht zu vertreten haben.*



# 1. Die neue Beschäftigungsduldung



- (2) *Den in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen ledigen Kindern des Ausländers ist die Duldung für den gleichen Aufenthaltszeitraum zu erteilen.*
- (3) <sup>1</sup>*Die nach Absatz 1 erteilte Duldung wird widerrufen, wenn eine der in Absatz 1 Nummer 1 bis 10 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist. <sup>2</sup>Bei Absatz 1 Nummer 3 und 4 bleiben kurzfristige Unterbrechungen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, unberücksichtigt. <sup>3</sup>Wird das Beschäftigungsverhältnis beendet, ist der Arbeitgeber verpflichtet, dies unter Angabe des Zeitpunkts der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, des Namens, Vornamens und der Staatsangehörigkeit des Ausländers innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. <sup>4</sup>§ 82 Absatz 6 gilt entsprechend.*
- (4) *Eine Duldung nach Absatz 1 kann unbeachtlich des Absatzes 1 Nummer 1 erteilt werden, wenn der Ausländer die erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat.*
- (5) *§ 60a bleibt im Übrigen unberührt.*



## 1. Die neue Beschäftigungsduldung



Zu den kaum zu nehmenden Hürden sind insbesondere die Voraussetzungen zu nennen, dass der betroffene ausreisepflichtige Ausländer bereits seit **12 Monaten im Besitz einer Duldung** sein und seit **mindestens 18 Monaten eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit** mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von mindestens 35 Stunden/Woche ausgeübt haben muss.

Diese Vorgaben schließen insbesondere Personen von der Erteilung einer Beschäftigungsduldung aus, die nur über einen prekären Aufenthaltsstatus (zum Beispiel nach § 25 Abs. 5 AufenthG) verfügen oder aber bereits während des Asylverfahrens einer - längerfristigen - Beschäftigung nachgegangen sind und nach Wegfall dieses Status bzw. dem Erlöschen der Aufenthaltsgestattung das bereits – möglicherweise seit 18 Monaten – bestehende Arbeitsverhältnis fortsetzen wollen.



## 1. Die neue Beschäftigungsduldung



Jedenfalls führt das Erfordernis einer Vorduldungszeit von 12 Monaten in diesen Fällen dazu, dass bestehende Arbeitsverhältnisse in der Regel nicht fortgesetzt werden können.

- → Siehe hierzu auch die Entscheidung des VGH Baden-Württemberg vom 14.01.2020 – 11 S 2956/19, wonach jedoch in diesen Fällen eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 AufenthG erteilt werden kann. Diese Befugnis wird durch die neu eingeführte Beschäftigungsduldung nicht ausgeschlossen (§ 60d Abs. 5 AufenthG).

Die genannte Voraussetzung soll nach der Gesetzesbegründung den Ausländerbehörden die Möglichkeit geben, aufenthaltsbeendende Maßnahmen auch tatsächlich durchführen zu können.



## 1. Die neue Beschäftigungsduldung



Anders als bei der Ausbildungsduldung handelt es sich bei der Beschäftigungsduldung nicht um einen gesetzlichen Anspruch, sondern um einen **Regelanspruch** („*ist in der Regel [...] zu erteilen*“).

Dies bedeutet, dass selbst bei Vorliegen sämtlicher Erteilungsvoraussetzungen die Beschäftigungsduldung ausnahmsweise im Ermessenswege abgelehnt werden kann, wenn ein sog. **atypischer Fall** vorliegt.

- → Ein solcher soll nach einer Entscheidung des VGH Baden-Württemberg (Beschluss v. 14.1.2020 – 11 S 2956/19) in den Fällen vorliegen, in denen eine Person in der Vergangenheit über die Identität getäuscht hat. [...]



## 1. Die neue Beschäftigungsduldung



- → Zur Begründung führt der VGH an, dass eine Identitätstäuschung die „mit der Erfüllung der Voraussetzungen des § 60d Abs. 1 AufenthG vom Gesetzgeber regelhaft verknüpfte Vermutung der gelungenen Integration“ erschüttere, da eine gelungene Integration u.a. die Akzeptanz der deutschen Rechtsordnung voraussetze. Gegen diese Auffassung spricht jedoch, dass eine zurückliegende Identitätstäuschung nicht als expliziter Ausschlussgrund in § 60d AufenthG aufgenommen wurde. Zudem implizieren die Fristen zur Identitätsklärung in § 60d Abs. 1 Nr. 1 AufenthG auch eine „Heilungsmöglichkeit“ für zurückliegendes Fehlverhalten.



## 1. Die neue Beschäftigungsduldung



Der Übergang bzw. die Überführung der Beschäftigungsduldung in eine Aufenthaltserlaubnis ist in § 25b Abs. 6 AufenthG geregelt. Dieser hat den folgenden Wortlaut:

*„Einem Ausländer, seinem Ehegatten oder seinem Lebenspartner und in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen ledigen Kindern, die seit 30 Monaten im Besitz einer Duldung nach § 60d sind, soll eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 abweichend von der in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 genannten Frist erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 60d erfüllt sind und der Ausländer über hinreichende mündliche deutsche Sprachkenntnisse verfügt; bestand die Möglichkeit des Besuchs eines Integrationskurses, setzt die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zudem voraus, dass der Ausländer, sein Ehegatte oder sein Lebenspartner über hinreichende schriftliche Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.“*



## 1. Die neue Beschäftigungsduldung



Dem Ausländer wird damit die **Möglichkeit eines Spurwechsels** ermöglicht, und zwar in eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen, und nicht – was eigentlich näher gelegen hätte- in eine solche zur Erwerbstätigkeit, z.B. nach § 19d AufenthG wie bei der Ausbildungsduldung.



## 2. Der gesperrte Arbeitsmarktzugang nach dem „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“



Mit dem Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, besser bekannt als „Geordnete- Rückkehr-Gesetz“, ist unter anderem ein neuer Duldungstatbestand unterhalb der bisherigen „normalen“ Duldung nach § 60 a AufenthG geschaffen worden.

Dieser ist seit dem 21. August 2019 in **§ 60b AufenthG** mit der Überschrift: *„Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“* geregelt. In der Praxis wird dieser neue Tatbestand oft als **„Duldung light“** bezeichnet.



## 2. Der gesperrte Arbeitsmarktzugang nach dem „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“



Hinsichtlich des Arbeitsmarktzugangs ist die Vorschrift des § 60b Abs. 5 S. 2 AufenthG von Bedeutung, wonach dem Inhaber einer „Duldung light“ die Ausübung einer Erwerbstätigkeit **nicht** erlaubt werden darf.

Zudem unterliegt er einer Wohnsitzauflage und die mit dieser Duldung zurückgelegten Zeiten werden nicht als Vorduldungszeiten - zum Beispiel bei einer später beantragten Beschäftigungserlaubnis - angerechnet (§ 60b Abs. 5 S. 1 und 3 AufenthG).



## 2. Der gesperrte Arbeitsmarktzugang nach dem „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“



Damit ist mit Erteilung dieser neuen Duldung die Ausübung jeglicher Erwerbstätigkeit *grundsätzlich* nicht mehr möglich und bestehende Beschäftigungs- bzw. Ausbildungsverhältnisse müssten beendet werden (siehe aber **OVG Lüneburg**, Beschluss vom 08.07.2021 - 13 ME 246/21 –).

Um dies zu verhindern und auch Wertungswidersprüchen bei den Anforderungen an die Mitwirkungspflichten zur Identitätsklärung entgegenzutreten hat der Gesetzgeber in der **Übergangsregelung in § 105 Abs. 3 AufenthG** geregelt, dass § 60b AufenthG keine Anwendung findet, wenn der betroffene Ausländer die Voraussetzungen für eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung erfüllt oder eine solche bereits besitzt.



## 2. Der gesperrte Arbeitsmarktzugang nach dem „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“



Dies gilt nach der Gesetzesbegründung auch für die in den Vorschriften zur Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung vorgesehenen Zeiten für die Suche eines neuen Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes.

Dort wird auch klargestellt, dass bereits die Beantragung einer Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung die in der Übergangsvorschrift geregelte Nichtanwendbarkeit des § 60b AufenthG auslöst und dass dieser Antrag noch fristwährend bis zur Erteilung der „Duldung light“ gestellt werden kann.



## 2. Der gesperrte Arbeitsmarktzugang nach dem „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“



**„Überwirkende“ Beschäftigungserlaubnis: OVG Lüneburg, Beschluss vom 08.07.2021 - 13 ME 246/21 –**

Sachverhalt: Die Duldungsbescheinigung über die vorerst letzte nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG ohne einen Zusatz nach § 60b Abs. 1 erteilte Duldung enthielt den Vermerk *„Beschäftigung nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde gestattet, mit Ausnahme von der Beschäftigung als Produktionsmitarbeiter bei der Firma P in Vollzeit“* ohne jeden Zusatz zur Geltungsdauer.

Nach dem 13. Senat handelt es sich hierbei um eine **unbefristete** Beschäftigungserlaubnis für das genannte Arbeitsverhältnis handelte, die nicht mit dem Auslaufen der damaligen Duldung geendet hat.



## 2. Der gesperrte Arbeitsmarktzugang nach dem „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“



**„Überwirkende“ Beschäftigungserlaubnis: OVG Lüneburg, Beschluss vom 08.07.2021 - 13 ME 246/21 –**

Eine solche „**überwirkende**“ Beschäftigungserlaubnis hätte zur Folge, dass diese allein durch den Zusatz nach § 60b Abs. 1 AufenthG in den Folgeduldungen weder erloschen noch im Sinne eines echten Beschäftigungsverbots überholt worden wäre.

Gemäß dem Wortlaut des § 60b Abs. 5 S. 1, 2 AufenthG („darf [...] nicht erlaubt werden“) wird lediglich ein Versagungsgrund erzeugt. Die Duldung selbst bewirkt keine solche Aufhebung. [...]



## 2. Der gesperrte Arbeitsmarktzugang nach dem „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“



**„Überwirkende“ Beschäftigungserlaubnis: OVG Lüneburg, Beschluss vom 08.07.2021 - 13 ME 246/21 –**

[...] Vielmehr folgt aus § 60b Abs. 5 Satz 2 AufenthG in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwVfG, § 1 Abs. 1 NVwVfG unter den dort geregelten weiteren Voraussetzungen ein Grund zum Widerruf einer „überwirkenden“ Beschäftigungserlaubnis, weil diese infolge des durch Erteilung der Duldung mit Zusatz gesetzlich erzeugten Versagungsgrundes nun nicht mehr erlassen werden dürfte.



## 2. Der gesperrte Arbeitsmarktzugang nach dem „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“



In der Praxis wird dies zu einem Wettrennen zwischen der rechtzeitigen Beantragung einer Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung und der möglichen Erteilung einer „Duldung light“ durch die Ausländerbehörde führen.

Entsprechende Rechtsunsicherheiten und -streitigkeiten sind daher vorprogrammiert. Ausbildungsbetriebe und Unternehmen sind daher gut beraten, wenn sie möglichst frühzeitig vor Beginn des Ausbildungs- bzw. Arbeitsverhältnisses auf eine entsprechende Antragstellung bei der Ausländerbehörde hinwirken.



## 2. Der gesperrte Arbeitsmarktzugang nach dem „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“



Der Antrag auf Erteilung einer Ausbildungsduldung kann frühestens 7 Monate vor Beginn der Berufsausbildung gestellt werden, § 60c Abs. 3 S. 1 AufenthG.

Siehe auch die Anwendungshinweise des BMI vom 14. April 2020 mit abweichenden Vorgaben im Erlass aus NRW vom 4. August 2020 (**Anlage 1**).



### 3. Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete nach § 19d AufenthG



#### § 19d - Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung <sup>(1/5)</sup>

*(1) Einem geduldeten Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden, wenn der Ausländer*

- 1. im Bundesgebiet
  - a) eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder ein Hochschulstudium abgeschlossen hat, oder*
  - b) mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss seit zwei Jahren ununterbrochen eine dem Abschluss angemessene Beschäftigung ausgeübt hat, oder [...]**



### 3. Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete nach § 19d AufenthG



#### § 19d - Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung (2/5)

*(1) Einem geduldeten Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden, wenn der Ausländer*

1. *im Bundesgebiet*
  - c) *[...] seit drei Jahren ununterbrochen eine qualifizierte Beschäftigung ausgeübt hat und innerhalb des letzten Jahres vor Beantragung der Aufenthaltserlaubnis für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen oder anderen Haushaltsangehörigen nicht auf öffentliche Mittel mit Ausnahme von Leistungen zur Deckung der notwendigen Kosten für Unterkunft und Heizung angewiesen war, und*
2. *über ausreichenden Wohnraum verfügt,*
3. *über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,*
4. *die Ausländerbehörde nicht vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht hat, [...]*



### 3. Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete nach § 19d AufenthG



#### § 19d - Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung <sup>(3/5)</sup>

*(1) Einem geduldeten Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden, wenn der Ausländer*

- 5. [...] behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert hat,*
- 6. keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat und diese auch nicht unterstützt und*
- 7. nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.*



### 3. Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete nach § 19d AufenthG



#### § 19d - Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung <sup>(4/5)</sup>

*(1a) Wurde die Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 60c erteilt, ist nach erfolgreichem Abschluss dieser Berufsausbildung für eine der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von zwei Jahren zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 bis 3 und 6 bis 7 vorliegen.*

*(1b) Eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1a wird widerrufen, wenn das der Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis zugrunde liegende Arbeitsverhältnis aus Gründen, die in der Person des Ausländers liegen, aufgelöst wird oder der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben. [...]*



### 3. Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete nach § 19d AufenthG



#### **§ 19d - Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung** (5/5)

*(2) Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nach Ausübung einer zweijährigen der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung zu jeder Beschäftigung.*

*(3) Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 5 Absatz 2 und § 10 Absatz 3 Satz 1 erteilt werden.*



### 3. Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete nach § 19d AufenthG



Im Wesentlichen übernimmt § 19d AufenthG die Regelungen des bisherigen § 18a AufenthG a.F.

Grds. keine Berechtigung von Duldungsinhabern zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit → Möglichkeit für qualifiziert Geduldete, durch einen Aufenthaltstitel den Aufenthalt zu legalisieren

Anwendungsfälle:

**01**

- Abschluss von Ausbildung oder Studium in Deutschland

**02**

- Seit zwei Jahren Ausübung einer angemessenen Beschäftigung mit akademischem Abschluss

**03**

- Seit drei Jahren Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung und damit Deckung des Lebensunterhalts für den Ausländer und seine Familie

Die übrigen Voraussetzungen bleiben unverändert.



## B. Aufenthaltsgewährung bei gelungener Integration



- Aufenthaltsverfestigung bei Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ nach den Altfall- bzw. Bleiberechtsregelungen
- § 25a AufenthG
- § 25 b AufenthG



## B. Aufenthaltsgewährung bei gelungener Integration

### I. Überblick über die verschiedenen Bleiberechts- bzw. Altfallregelungen

#### Timeline

**IMK-Beschluss  
vom 17.11.2006**

Erste Bleiberechtsregelung:  
Umsetzung durch die einzelnen Bundesländer durch Anordnung aufgrund von § 23 Abs. 1 und § 60a Abs. 1 S. 2 i.V.m § 23 Abs. 1 S. 3 AufenthG

**01.07.2007**

Inkrafttreten der gesetzlichen Altfallregelung der §§ 104a und 104b AufenthG

**IMK-Beschluss  
vom  
03./04.12.2009**

Fortschreibung der gesetzlichen Altfallregelung über den 31.12.2009 hinaus

**IMK-Beschluss  
vom  
08./09.12.2011**

Neue Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse nach der Bleiberechtsregelung 2009 (§ 23 Abs. 1 i.V.m § 104a AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnisse)

## II. Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden nach § 25a AufenthG



- Motivation des Gesetzgebers: Eigenständige Aufenthaltsperspektive für gut integrierte jugendliche bzw. heranwachsende Geduldete unter humanitären Aspekten und mit Blick auf interessensgeleiteter Zuwanderung (Fachkräftepotential) sinnvoll. Abs. 2 dient der Wahrung der Familieneinheit
- Belohnung der bisherigen Integrationsleistungen der Kinder wie der Eltern
- Während der Ausbildung ist die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen unschädlich
- Keine Sippenhaftung wie bei § 104a Abs. 3 AufenthG, nur eigene Täuschungshandlungen sind relevant



## II. Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden nach § 25a AufenthG



- Nachweis des erfolgreichen Schulbesuchs bzw. von anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschlüssen (auch Abschlüsse von Förderschulen); Kritik: „Pädagogisierung des Ausländerrechts“
- Aufenthaltsgewährung für Eltern bzw. minderjähriger Geschwister nach § 25a Abs. 2 AufenthG:
  - Größtes Hindernis in der Praxis: Erforderliche Lebensunterhaltssicherung sowie die Ausschlussstatbestände des § 25a Abs. 3 AufenthG; aber: bei fehlender Lebensunterhaltssicherung „soll“ den Eltern eine Duldung erteilt werden, solange die Kinder noch minderjährig sind (§ 60a Abs. 2b AufenthG)



## II. Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden nach § 25a AufenthG



- Novellierung: Mit Inkrafttreten des *NeubestG 2015* sind ein vierjähriger Voraufenthalt und ein ebenso langer erfolgreicher Schulbesuch als aner kennenswerte Integrationsleistung und als Voraussetzung für die Erteilung der AE ausreichend (zuvor jeweils sechs Jahre)
- Verbesserungen, u.a. die Heraufsetzung des „Eingangsalters“ auf 27 Jahre, sind im Entwurf eines Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung enthalten;
  - nicht umgesetzt, sodass ausschließlich Jugendliche (14-17 Jahre) und Heranwachsende (18 – 20 Jahre, vgl. § 1 Abs. 2 JGG) betroffen sind
  - Kritik: Vorschrift schließt viele seit langem in Deutschland lebende, gut integrierte Heranwachsende kategorisch aus



## II. Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden nach § 25a AufenthG



- Novellierung: Mit Inkrafttreten des *NeubestG 2015* sind ein vierjähriger Voraufenthalt und ein ebenso langer erfolgreicher Schulbesuch als aner kennenswerte Integrationsleistung und als Voraussetzung für die Erteilung der AE ausreichend (zuvor jeweils sechs Jahre)
  
- Verbesserungen, u.a. die Heraufsetzung des „Eingangsalters“ auf 27 Jahre, sind im Entwurf eines Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung enthalten;
  - nicht umgesetzt, sodass ausschließlich Jugendliche (14-17 Jahre) und Heranwachsende (18 – 20 Jahre, vgl. § 1 Abs. 2 JGG) betroffen sind
  
  - Kritik: Vorschrift schließt viele seit langem in Deutschland lebende, gut integrierte Heranwachsende kategorisch aus



## II. Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden nach § 25a AufenthG



### Gesetzeswortlaut seit dem 1. März 2020 (1/3)

**(1)** *<sup>1</sup>Einem jugendlichen oder heranwachsenden geduldeten Ausländer soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn*

- *1. er sich seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält,*
- *2. er im Bundesgebiet in der Regel seit vier Jahren erfolgreich eine Schule besucht oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat,*
- *3. der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt wird,*
- *4. es gewährleistet erscheint, dass er sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann und*
- *5. keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt.*



## II. Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden nach § 25a AufenthG



### Gesetzeswortlaut seit dem 1. März 2020 (2/3)

*<sup>2</sup>Solange sich der Jugendliche oder der Heranwachsende in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium befindet, schließt die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht aus. <sup>3</sup>Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist zu versagen, wenn die Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben des Ausländers oder aufgrund seiner Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist.*

*(2) <sup>1</sup>Den Eltern oder einem personensorgeberechtigten Elternteil eines minderjährigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 besitzt, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn*

- 1. die Abschiebung nicht aufgrund falscher Angaben oder aufgrund von Täuschungen über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder mangels Erfüllung zumutbarer Anforderungen an die Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert wird und*
- 2. der Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert ist.*



## II. Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden nach § 25a AufenthG



### Gesetzeswortlaut seit dem 1. März 2020 (3/3)

*<sup>2</sup>Minderjährigen Kindern eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 besitzt, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie mit ihm in familiärer Lebensgemeinschaft leben.*

*<sup>3</sup>Dem Ehegatten oder Lebenspartner, der mit einem Begünstigten nach Absatz 1 in familiärer Lebensgemeinschaft lebt, soll unter den Voraussetzungen nach Satz 1 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. <sup>4</sup>§ 31 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Dem minderjährigen ledigen Kind, das mit einem Begünstigten nach Absatz 1 in familiärer Lebensgemeinschaft lebt, soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.*

*(3) Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 2 ist ausgeschlossen, wenn der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach diesem Gesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.*

*(4) Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 erteilt werden.*



## II. Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden nach § 25a AufenthG



### Ländererlasse zu § 25a AufenthG:

- Baden-Württemberg
- Berlin
- Brandenburg
- Bremen
- Niedersachsen (aktuell und ausführlich als **Anlage 2**)
- Nordrhein-Westfalen
- Sachsen-Anhalt



## Streitpunkte in der Rechtsprechung



„Geduldeter Ausländer“ (Abs. 1 S. 1): Liegt auch im Fall einer sogenannten Verfahrensduldung eine Duldung i.S.d § 25a AufenthG vor?

### BVerwG

- Nach der Rechtsprechung des BVerwG zu § 25b AufenthG ist ein Ausländer geduldet, wenn ihm eine rechtswirksame Duldung erteilt worden ist oder er einen Rechtsanspruch auf Duldung hat (vgl. zu § 25b AufenthG BVerwG, Urteil vom 18.12.2019 - 1 C 34.18 -, **Anlage A 3**). Dies soll auch für einen Ausländer gelten, der sich (lediglich) im Besitz einer sogenannten Verfahrensduldung befindet.

### VGH Baden-Württemberg

- Diese Ausführungen lassen sich auf die Regelung des § 25a Abs. 1 S. 1 AufenthG übertragen mit der Folge, dass auch in deren Anwendungsbereich ein Ausländer als „geduldet“ anzusehen ist, der sich zum allgemein maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung oder Entscheidung in der Tatsacheninstanz lediglich im Besitz einer Verfahrensduldung befindet (Beschluss vom 03. Juni 2020 – 11 S 427/20 –:)

### Normzweck und -struktur

- Ebenso wie im Anwendungsbereich des § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG erfordern auch Normzweck und -struktur des § 25a Abs. 1 S. 1 AufenthG nicht zwingend, dass die Duldung bzw. der Duldungsgrund schon bei Antragstellung vorliegen muss, mit der Folge, dass es unmöglich wäre, in den persönlichen Anwendungsbereich des § 25a AufenthG „hineinzuwachsen“
- (i.E. ebenso OVG B.-Bbg., Beschluss vom 04.03.2020 - 6 S 10/20 -, Rn. 9).



## Streitpunkte in der Rechtsprechung



**„Erfolgreich eine Schule besucht“ (Abs. 1 S. 1 Nr. 2):  
Wann ist ein erfolgreicher Schulbesuch anzunehmen?**

- **OVG Lüneburg, Urteil vom 08. Februar 2018 – 13 LB 43/17** – Ein erfolgreicher Schulbesuch im Sinne des § 25a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG liegt vor, wenn zu erwarten ist, dass der Schüler die Schule mindestens mit einem Hauptschulabschluss beenden wird
- **VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 03. Juni 2020 – 11 S 427/20** - Die einmalige Wiederholung einer Klassenstufe steht der Annahme eines erfolgreichen Schulbesuchs im Sinne des § 25a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG nicht per se entgegen. Entscheidend ist eine wertende Gesamtbetrachtung aller Umstände des Einzelfalls



## Streitpunkte in der Rechtsprechung



**Gesetzessystematik:** Ist ein Rückgriff auf § 25 Abs. 5 AufenthG möglich, wenn ein Ausländer zwar dem Anwendungsbereich des § 25a AufenthG unterfällt, aber dessen Voraussetzungen nicht erfüllt?

- **Ablehnend - OVG Lüneburg, Beschluss vom 8.2.2018 – 13 LB 43/17** - Es ist grundsätzlich ausgeschlossen, einem Ausländer, der dem Anwendungsbereich der §§ 25a, 25b AufenthG unterfällt, der aber die in diesen Bestimmungen formulierten Voraussetzungen für eine aufenthaltsrechtsbegründende Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse nicht erfüllt, unter Rückgriff auf das in Art. 8 EMRK ganz allgemein verbürgte Recht auf Achtung des Privatlebens gleichwohl ein Aufenthaltsrecht nach § 25 Abs. 5 AufenthG zu gewähren.



## Streitpunkte in der Rechtsprechung



**Gesetzessystematik:** Ist ein Rückgriff auf § 25 Abs. 5 AufenthG möglich, wenn ein Ausländer zwar dem Anwendungsbereich des § 25a AufenthG unterfällt, aber dessen Voraussetzungen nicht erfüllt?

- In Ausnahmefällen möglich - **Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 04. März 2019 – 11 S 459/19** - Ein Rückgriff auf § 25 Abs. 5 AufenthG ist gleichwohl nicht schon aus systematischen Gründen ausgeschlossen, sofern die fallprägenden Gesamtumstände mit Blick auf das Recht auf Achtung des Privatlebens aus Art. 8 EMRK dies gebieten (Abgrenzung zu o.g. Beschluss des OVG Lüneburg).



### III. Alters- und stichtagsunabhängiges Bleiberecht nach § 25b AufenthG



Die Einfügung der Bleiberechtsregelung des § 25b in das AufenthG zum 1. August 2015 ist Anlass und Kern der Reform des Bleiberechts. Sie entspricht den langjährigen Forderungen der Praxis nach einer allgemeinen alters- und stichtagsunabhängigen Regelung und ist im Ansatz grundsätzlich zu begrüßen.

Hintergrund ihrer Einführung ist das Phänomen der „Kettenduldungen“, die teils Jahre andauernde Praxis der Erteilung von Duldungen wegen kontinuierlicher Unmöglichkeit einer Abschiebung ohne Aussicht auf Erlangung eines rechtmäßigen Aufenthalts.



### III. Alters- und stichtagsunabhängiges Bleiberecht nach § 25b AufenthG



Die Regelung sieht im Wege einer Soll-Vorschrift die Option auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu Gunsten Geduldeter bei nachhaltiger Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland vor, wobei Satz 2 bestimmte Regelvoraussetzungen (als zeitliche Voraussetzung einen acht- bzw. sechsjährigen Aufenthalt) für die Erteilung formuliert, während Satz 1 Raum für Einzelfallentscheidungen auf Grund anderweitig nachweisbarer Integrationsleistungen belässt.



### III. Alters- und stichtagsunabhängiges Bleiberecht nach § 25b AufenthG



**Stichtagsunabhängiges Bleiberecht** bedeutet, dass anders als bei der Altfallregelung 2007 (§ 104a AufenthG) das Bleiberecht nicht von einem bestimmten Einreisestichtag abhängig ist (nach § 104a AufenthG musste die Einreise vor dem 1.7.1999/1.7.2001 erfolgt sein), sondern die Mindestaufenthaltsdauer zum Zeitpunkt der Aufenthaltserteilung erfüllt sein muss.

→ Damit ist die Regelung anders als § 104a AufenthG "nachhaltig" und auch künftig wirksam. Anders als bei § 104a AufenthG schließt die Regelung Alte, Kranke und Behinderte nicht mehr aus.



### III. Alters- und stichtagsunabhängiges Bleiberecht nach § 25b AufenthG



#### Gesetzeswortlaut seit dem 1. März 2020 (1/3)

- (1) *<sup>1</sup>Einem geduldeten Ausländer soll abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert hat. <sup>2</sup>Dies setzt regelmäßig voraus, dass der Ausländer*
- 1. sich seit mindestens acht Jahren oder, falls er zusammen mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat,*
  - 2. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt und über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt,*
  - 3. seinen Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit sichert oder bei der Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie der familiären Lebenssituation zu erwarten ist, dass er seinen Lebensunterhalt im Sinne von § 2 Absatz 3 sichern wird, wobei der Bezug von Wohngeld unschädlich ist,*
  - 4. über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt und*
  - 5. bei Kindern im schulpflichtigen Alter deren tatsächlichen Schulbesuch nachweist.*



### III. Alters- und stichtagsunabhängiges Bleiberecht nach § 25b AufenthG



#### **Gesetzeswortlaut seit dem 1. März 2020** (2/3)

*<sup>3</sup>Ein vorübergehender Bezug von Sozialleistungen ist für die Lebensunterhaltssicherung in der Regel unschädlich bei*

- 1. Studierenden an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule sowie Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen oder in staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen,*
- 2. Familien mit minderjährigen Kindern, die vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,*
- 3. Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht zumutbar ist oder*
- 4. Ausländern, die pflegebedürftige nahe Angehörige pflegen.*

**(2) Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 ist zu versagen, wenn**

- 1. der Ausländer die Aufenthaltsbeendigung durch vorsätzlich falsche Angaben, durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert oder*
- 2. ein Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 und 2 besteht.*



### III. Alters- und stichtagsunabhängiges Bleiberecht nach § 25b AufenthG



#### Gesetzeswortlaut seit dem 1. März 2020 (3/3)

**(3)** Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllen kann.

**(4)** <sup>1</sup>Dem Ehegatten, dem Lebenspartner und minderjährigen ledigen Kindern, die mit einem Begünstigten nach Absatz 1 in familiärer Lebensgemeinschaft leben, soll unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 bis 5 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. <sup>2</sup>Die Absätze 2, 3 und 5 finden Anwendung. <sup>3</sup>§ 31 gilt entsprechend.

**(5)** <sup>1</sup>Die Aufenthaltserlaubnis wird abweichend von § 26 Absatz 1 Satz 1 längstens für zwei Jahre erteilt und verlängert. <sup>2</sup>Sie kann abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 erteilt werden. <sup>3</sup>§ 25a bleibt unberührt.

**(6)** Einem Ausländer, seinem Ehegatten oder seinem Lebenspartner und in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen ledigen Kindern, die seit 30 Monaten im Besitz einer Duldung nach § 60d sind, soll eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 abweichend von der in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 genannten Frist erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 60d erfüllt sind und der Ausländer über hinreichende mündliche deutsche Sprachkenntnisse verfügt; bestand die Möglichkeit des Besuchs eines Integrationskurses, setzt die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zudem voraus, dass der Ausländer, sein Ehegatte oder sein Lebenspartner über hinreichende schriftliche Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.



### III. Alters- und stichtagsunabhängiges Bleiberecht nach § 25b AufenthG



#### Ländererlasse zu § 25b AufenthG:

- Bremen
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen (aktuell vom 19. März 2021 und ausführlich als **Anlage 4**)
- Rheinland-Pfalz
- Schleswig-Holstein
- Thüringen



## Offene Fragen und Leitsätze aus der Rechtsprechung



„Geduldeter Ausländer“ (Abs. 1 S. 1): Wann ist ein Ausländer „geduldet“ iSd. § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG?

### Anwendungsbereich

- Die Vorschrift ist nicht auf Personen beschränkt, die während ihres Aufenthaltes im Bundesgebiet ausschließlich oder überwiegend geduldet waren. Es reicht aus, wenn der Antragsteller zum relevanten Zeitpunkt ein „geduldeter Ausländer“ ist. Dies ist dann der Fall, wenn ihm eine rechtswirksame Duldung gleich welcher Art erteilt worden ist oder wenn er einen Rechtsanspruch auf Duldung hat.

### Aufenthaltserlaubnis

- Umstritten ist, ob ein Ausländer, der eine **Aufenthaltserlaubnis** besitzt, ein „geduldeter“ Ausländer im Sinne der §§ 25b Abs. 1 S. 1 und § 104a Abs. 1 S. 1 AufenthG ist (dagegen OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 18. Juli 2018 – 4 MB 69/18; OVG Lüneburg, Beschluss vom 28. Mai 2018 – 8 ME 31/18; dafür VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 18. Mai 2018 – 11 S 1810/16).

### Verfahrensduldung

- Da eine rechtswirksame Duldung gleich welcher Art oder ein Rechtsanspruch auf Duldung ausreicht, ist auch ein Ausländer, der sich (lediglich) im Besitz einer sog. **Verfahrensduldung** befindet, im Sinne von § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG "geduldet" (BVerwG, Urteil vom 18. Dezember 2019 – 1 C 34/18).



## Offene Fragen und Leitsätze aus der Rechtsprechung



### **Anzurechnende Voraufenthaltszeiten (Abs. 1 S. 2 Nr. 1)**

Bei dem regelmäßig erforderlichen geduldeten, gestatteten oder von einer Aufenthaltserlaubnis gedeckten Voraufenthalt von mindestens 8 bzw. 6 Jahren sind alle ununterbrochenen Aufenthaltszeiten des Ausländers zu berücksichtigen, die von einem aufenthaltsregelnden Verwaltungsakt gedeckt waren oder in denen eine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich war. Kurzzeitige Lücken können dabei durch Integrationsindizien aufgewogen werden oder – bei lediglich wenigen Tagen – bereits wegen Bagatelldcharakters unschädlich sein (so ausdrücklich BVerwG, Urteil v. 18.12.2019 – 1 C 34.18).

### **Personenkreis (Abs. 1 S. 2 Nr. 1)**

Ein Großelternteil, der mit einem minderjährigen ledigen Enkelkind und dessen sorgeberechtigtem Elternteil (nur) in tatsächlicher häuslicher Gemeinschaft lebt, kann sich nicht auf die zeitliche Privilegierung des sechsjährigen Aufenthaltes in § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AufenthG berufen (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 16. Juli 2020 – 12 S 1432/20).



## Offene Fragen und Leitsätze aus der Rechtsprechung



### Teilnahme an Integrationskursen (Abs. 1 S. 2 Nr. 2)

- Einem Ausländer müssen außer der Teilnahme an einem Integrationskurs voraussichtlich auch andere Möglichkeiten eingeräumt werden, seine Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet nachzuweisen

### Entgegenstehen von Sozialleistungen (Abs. 1 S. 2 Nr. 3)

- Aus § 25b Abs. 1 S. 3 Nr. 2 und Nr. 3 AufenthG folgt nicht, dass ein Sozialleistungsbezug für die Lebensunterhaltssicherung unschädlich ist, er muss vielmehr vorübergehend sein (Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 15. Dezember 2020 – 3 B 201/20).

### Maßgeblicher Zeitpunkt

- Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen der Voraussetzungen ist der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung oder Entscheidung in der Tatsacheninstanz. Das gilt auch für die Voraussetzung, dass der Antragsteller ein "geduldeter Ausländer" sein muss, sowie für die Frage, ob die nach § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AufenthG regelmäßig erforderlichen Voraufenthaltszeiten erfüllt sind (BVerwG, Urteil vom 18. Dezember 2019 – 1 C 34/18).



## Offene Fragen und Leitsätze aus der Rechtsprechung



### **Regelvoraussetzungen (Abs. 1 S. 2): Das Regel-Ausnahmeverhältnis des § 25b AufenthG**

Bei Vorliegen der Maßgaben der Nummern 1 bis 5 des Satzes 2 der Vorschrift ist regelmäßig von einer nachhaltigen Integration auszugehen, die nur im Ausnahmefall verneint werden darf.

### **"setzt regelmäßig voraus, dass [...]" (Abs. 1 S. 2)**

Die Formulierung "setzt regelmäßig voraus," lässt es nach dem Willen des Gesetzgebers ausdrücklich zu, dass neben den genannten regelmäßigen Voraussetzungen "besondere Integrationsleistungen von vergleichbarem Gewicht ebenfalls zu einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b führen können, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 im Einzelfall nicht vollständig erfüllt sind", was der Fall sein kann, "wenn der Ausländer ein Verhalten wie etwa ein herausgehobenes soziales Engagement gezeigt hat", so dass "daher eine Gesamtschau der Umstände des Einzelfalls vorzunehmen" ist (s. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 08. Februar 2018 – 13 LB 43/17; Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Beschluss vom 26. November 2018 – 3 B 381/18).



## Offene Fragen und Leitsätze aus der Rechtsprechung



### **Regelvoraussetzungen (Abs. 1 S. 2): Das Regel-Ausnahmeverhältnis des § 25b AufenthG**

Bei Vorliegen der Maßgaben der Nummern 1 bis 5 des Satzes 2 der Vorschrift ist regelmäßig von einer nachhaltigen Integration auszugehen, die nur im Ausnahmefall verneint werden darf.

### **OVG Sachsen, Beschluss vom 26. November 2018 – 3 B 381/18**

Das OVG Sachsen stellte darüber hinaus fest, dass solche atypischen Umstände allein mit einer erfolgreichen Schulkarriere und einer möglicherweise positiven Wirkung auf den Klassenverband allein noch nicht dargetan sind (Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 26. November 2018 – 3 B 381/18).



## Offene Fragen und Leitsätze aus der Rechtsprechung



Können zeitlich zurückliegende Täuschungen der Titelerteilung entgegenstehen?

### **Zustimmend – OVG Lüneburg, Beschluss vom 09. September 2019 - 13 LA 146/19 -**

Von dem Versagungstatbestand des § 25b Abs. 2 AufenthG nicht erfasste (zurückliegende) Täuschungen und Straftaten stehen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (nur) dann entgegen, wenn sie nach ihrer Art oder Dauer so bedeutsam sind, dass sie das Gewicht der nach § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 5 AufenthG relevanten Integrationsleistungen für die nach Abs. 1 S. 1 maßgebliche Annahme der nachhaltigen Integration beseitigen.

### **Ablehnend – OVG Hamburg, Beschluss vom 19. Mai 2017 – 1 Bs 207/16 –**

Mit Wortlaut und Systematik von § 25b Abs. 1 und 2 AufenthG ist es kaum zu vereinbaren, aufgrund des früheren Fehlverhaltens schon die Annahme einer nachhaltigen Integration im Sinn des Gesetzes zu verneinen. Zurückliegendes Fehlverhalten wird auch häufig nicht mehr geeignet sein, ein noch aktuelles Ausweisungsinteresse im Sinn von § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG zu begründen.



## Offene Fragen und Leitsätze aus der Rechtsprechung



Können zeitlich zurückliegende Täuschungen der Titelerteilung entgegenstehen?

### Wichtig: Umstand der tätigen Reue

Hier: Durch freiwillige Offenbarung der wahren Identität ist nach dem Willen des Gesetzgebers für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration von erheblichem Gewicht und im Rahmen einer intendierten Ermessensentscheidung über das Vorliegen eines atypischen Ausnahmefalls in die Gesamtabwägung einzubeziehen.

Wurde das Fehlverhalten korrigiert, lässt dies eine Anwendung des § 25b Abs. 2 Nr. 1 AufenthG nicht zu. (OVG Hamburg, Beschluss vom 19. Mai 2017 – 1 Bs 207/16 –)



### III. Alters- und stichtagsunabhängiges Bleiberecht nach § 25b AufenthG



#### Versagungsgründe (Abs. 2)

##### Gegenwärtiges Täuschungsverhalten (Abs. 2 Nr. 1)

- Die zwingende Versagungsvorschrift des § 25b Abs. 2 Nr. 1 AufenthG ("ist zu versagen") bezieht sich allein auf ein gegenwärtiges Täuschungsverhalten des Ausländers, so dass zurückliegende Täuschungshandlungen insofern generell unbeachtlich sind.

##### Nichterfüllung der Mitwirkungspflichten (Abs. 2 Nr. 1)

- Die Aufenthaltserlaubnis kann auch dann versagt werden, wenn geduldete, gestattete oder erlaubte Aufenthalt ganz überwiegend auf der Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung der Passlosigkeit des Ausländers beruht (OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 18. November 2019 – 2 M 121/19).

##### (bes.) schwerwiegendes Ausweisungsinteresse (Abs. 2 Nr. 2)

- Liegt ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse i.S.d § 54 Abs. 1 AufenthG vor, ist die Erteilung der AE nach § 25 b AufenthG ausgeschlossen. Ist das Ausweisungsinteresse „nur“ schwerwiegend, sperrt das die Erteilung der AE lediglich in den Fällen des § 54 Abs. 2 Nr. 1 u. 2.



### III. Alters- und stichtagsunabhängiges Bleiberecht nach § 25b AufenthG



#### Übergang von der **Beschäftigungsduldung** („Spurwechsel“; Abs. 6)

**§ 25b Abs. 6 AufenthG** wurde durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz (01.03.2020) neu eingefügt.

Abweichend von § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AufenthG ermöglicht die Regelung einem Ausländer, seinem Ehegatten oder Lebenspartner und den in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden Kindern, die seit 30 Monaten im Besitz einer Duldung nach § 60d AufenthG sind, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 1 AufenthG zu erhalten.

Dafür müssen die Voraussetzungen des § 60d AufenthG erfüllt sein und der Ausländer muss über hinreichende mündliche deutsche Sprachkenntnisse verfügen und ggf. einen Integrationskurs besucht haben.

Es handelt sich um eine **eigenständige Anspruchsgrundlage**.



## C. Sicherung eines Anspruchs auf Erteilung einer Aufenthalts- oder Beschäftigungserlaubnis durch Erlass einer einstweiligen Anordnung

1. Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 09.11.2021 - 2 M 79/21 – (Anlage 5)



- **Anspruch auf eine Beschäftigungserlaubnis; Identitätstäuschung in der Vergangenheit;**
- **Ermessensreduzierung auf Null - fehlende absehbare Abschiebungsmöglichkeit und einwanderungspolitische Aspekte**

### **Leitsätze:**

1. Wenn der Ausländer im Laufe des Verfahrens wieder mitwirkt und z.B. aktuelle und authentische Dokumente zu seiner Identität vorlegt, liegen die Voraussetzungen für eine Versagungsentscheidung nach § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG nicht (mehr) vor. (Rn.17)



## C. Sicherung eines Anspruchs auf Erteilung einer Aufenthalts- oder Beschäftigungserlaubnis durch Erlass einer einstweiligen Anordnung

1. Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 09.11.2021 - 2 M 79/21 – (Anlage 5)



### Leitsätze:

2. Die Verhinderung einer faktischen Integration des (geduldeten) Ausländers kann danach allenfalls dann noch eine zulässige Ermessenserwägung darstellen, wenn nach ausreichend verlässlichen Tatsachenfeststellungen eine tatsächliche Abschiebung des Ausländers in absehbarer Zeit möglich erscheint. (Rn.24)

Siehe hierzu auch den Erlass LSA vom 26.01.2022 (**Anlage 6**)



## C. Sicherung eines Anspruchs auf Erteilung einer Aufenthalts- oder Beschäftigungserlaubnis durch Erlass einer einstweiligen Anordnung

2. Obergerverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein, Beschl. v. 14.10.2021 - 4 MB 49/21 – (Anlage 7)



### Leitsätze:

1. Die Sicherung eines Anspruches auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch Erlass einer einstweiligen Anordnung kommt ausnahmsweise dann in Betracht, wenn es darum geht, die für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erforderlichen und tatsächlich gegebenen tatbestandlichen Voraussetzungen für die Dauer des Verfahrens aufrechtzuerhalten und so sicherzustellen, dass eine aufenthaltsrechtliche Regelung einem möglicherweise Begünstigten zugutekommen kann. (Rn.4)
2. Leben Familienmitglieder nicht in einer Bedarfsgemeinschaft, sondern in einer sogenannten Einsatzgemeinschaft nach § 2 Abs. 1 AsylbLG, § 27 Abs. 2 SGB XII, müssen die erwerbsfähigen Familienmitglieder nicht zugleich den Lebensunterhalt der mit ihnen lebenden Mitglieder der Kernfamilie sicherstellen. (Rn.13)



## C. Sicherung eines Anspruchs auf Erteilung einer Aufenthalts- oder Beschäftigungserlaubnis durch Erlass einer einstweiligen Anordnung

2. Obergerverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein, Beschl. v. 14.10.2021 - 4 MB 49/21 – (Anlage 7)



### Leitsätze:

3. Einem sicherungsfähigen Anordnungsanspruch steht weder die Annahme eines atypischen Falls des § 25b Abs. 1 AufenthG noch ein Ausweisungsinteresse im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG entgegen, weil insoweit jedenfalls noch eine Ermessensentscheidung gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG zu treffen ist, auf die der Ausländer einen Anspruch hat.  
(Rn.17)(Rn.29)



## D. Diskussion zu ausgewählten Fragen



- Initiativen des Gesetzgebers: Umsetzung des Koalitionsvertrags SPD / GRÜNE / FDP , „Mehr Fortschritt wagen“, S. 138 f.
- Vorgriffsregelung oder Abschiebungsmoratorium für Personen, die von den Erleichterungen des Koalitionsvertrags profitieren werden
- These: Bis zur Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen werden keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gegenüber den Betroffenen eingeleitet.



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



## **Aufenthaltssicherung für Menschen mit Duldung**

Workshop zu Bleiberecht und Aufenthaltssicherung:  
Aktuelle Rechtsprechung und Entwicklungen

## **Dr. Wolfgang Breidenbach**

Fachtagung des Flüchtlingsrats Sachsen-Anhalt  
e.V.

1. Juni 2022